

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. Juli 2026; Vorlage Nr. 4151.2 (Laufnummer 18683)

**Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug an die Schaffung des Kompetenzzentrums für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) am Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) an der Universität Luzern
(KRB Kompetenzzentrum NFA)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug an die Schaffung des Kompetenzzentrums für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) am Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) an der Universität Luzern (KRB Kompetenzzentrum NFA), wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 1

¹ Der Kanton Zug beteiligt sich während maximal zehn Jahren an den Aufbaukosten und an der Finanzierung des Kompetenzzentrums für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) am Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern.

² Der Beitrag beträgt jährlich 400 000 Franken abzüglich der Beiträge anderer Kantone.

³ Die Finanzdirektion legt die Auszahlungsmodalitäten fest.

§ 2

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik als Trägerin des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern einen Vertrag ab.

² Der Vertrag gemäss Abs. 1 sieht insbesondere vor, dass die Zusammenarbeit nach vier Jahren Vertragslaufzeit evaluiert wird. Weiter sieht der Vertrag gemäss Abs. 1 insbesondere eine Ausstiegsklausel vor, welche seitens des Kantons Zug frühestens ab Kenntnisnahme der Resultate der Evaluation angerufen werden kann.

§ 3

¹ Die Evaluation gemäss § 2 Abs. 2 umfasst einen Bericht über die Tätigkeiten des Kompetenzzentrums für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) sowie eine Wirkungsanalyse. Die Evaluation muss zudem eine der folgenden Empfehlungen für die weitere Zusammenarbeit enthalten:

- a) unveränderte Fortführung
- b) Anpassung oder
- c) vorzeitige Beendigung.

² Die Evaluation wird durch eine externe Expertin oder einen externen Experten durchgeführt. Die Bestellung erfolgt in Absprache mit dem Kanton Zug.

³ Das Kompetenzzentrum für den Nationalen Finanzausgleich (NFA) trägt die Kosten der Evaluation.

§ 4

¹ Der Regierungsrat entscheidet nach Vorliegen der Evaluation über die Fortführung, Anpassung oder Beendigung der Beteiligung an der Finanzierung des Kompetenzzentrums für den Nationalen Finanzausgleich (NFA).

² Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Stefan Moos

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...